SATZUNG des Vereins „Kerbeverein Stadecken-Elsheim“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kerbeverein Stadecken-Elsheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stadecken-Elsheim.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege, der Kultur und des örtlichen Brauchtums, Förderung der dörflichen Gemeinschaft sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - die Pflege, Erhaltung und Weitergabe des örtlichen und regionalen Brauchtums, insbesondere der traditionellen Kerb,
 - die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Programme mit örtlichem und regionalem Bezug,
 - die Förderung der Jugendarbeit, der Weitergabe von Traditionen, Bräuchen und kulturellem Wissen an nachfolgende Generationen,
 - die Förderung des generationenübergreifenden Austauschs im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege,
 - die Zusammenarbeit mit der Gemeinde, örtlichen Vereinen, Gruppen und sonstigen Organisationen bei der Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege sowie
 - die Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements zur Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stadecken-Elsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus aktiven, Förder- und Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitglieder

 Ein Aktives Mitglied nimmt aktiv am Vereinsleben und an der Organisation der Kerben teil. Aktive Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Aktive Mitglieder können jederzeit, mit Wirksamkeit zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung den Status wechseln und zum Fördermitglied werden. Aktiven Mitgliedern steht ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

 Aktive Mitglieder verpflichten sich außerdem, sich in angemessenem Umfang an den Vereinsaktivitäten und der Organisation der Kerben zu beteiligen. Der nähere Umfang der Mitwirkungspflichten kann durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Arbeitsordnung geregelt werden.

 Erfüllt ein aktives Mitglied seine Mitwirkungspflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, dessen Mitgliedschaft zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres in eine Fördermitgliedschaft umzuwandeln. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

2. Fördermitglieder

 Ein Fördermitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das Fördermitglied ist nicht verpflichtet sich am aktiven Vereinsleben oder an der Organisation der Kerben zu beteiligen. Es kann sich jedoch jederzeit daran beteiligen. Fördermitglieder zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag als aktive Mitglieder. Sie können jederzeit, mit

Wirksamkeit zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung den Status wechseln und zum aktiven Mitglied werden.
Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Hiervon ausgenommen ist die Wahl zum Kassenprüfer sowie das passive Wahlrecht für das Amt des Kassenprüfers.

3. Ehrenmitglieder
Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Fördermitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand

schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Gegen den Beschluss über die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Umwandlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitrags- und Arbeitsordnung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive, Förder- und Ehrenmitglieder kann unterschiedlich bemessen sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen und den Beisitzern, nämlich:
 1. dem Vorsitzendenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister und
 5. dem Schriftführer
 6. Beisitzern

2. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen als Berater zu seiner Unterstützung zu berufen. Die Berater nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben ein Reden- und Antragsrecht. Ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vorstands steht ihnen nicht zu. Die Berufung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.
3. Die Gemeinde Stadecken-Elsheim ist berechtigt, ein Mitglied als Berater für den „Kerbeverein Stadecken-Elsheim" zu benennen. Die Berufung kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich fernmündlich oder email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche

einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem gesamten Vorstand und den Beratern zugänglich zu machen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer kann aktives Mitglied oder Fördermitglied sein. Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Kassenführung sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Im Gründungsjahr wird ein Kassenprüfer für nur 1 Jahr gewählt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Aktive Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimm- oder Wahlrecht.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen über das Amtsblatt und über die Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen aktiven, Förder- und Ehrenmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließen die stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.11.2026 errichtet.

Es sind mindestens sieben Unterschriften von Gründungsmitgliedern erforderlich.

